

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ZUSATZANGEBOTE AN DER PARKSCHULE STADTBERGEN UND AN DER LEOPOLD-MOZART-GRUNDSCHULE LEITERSHOFEN

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

Inhalt

I. Allgemeines	1
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
II. Gebührensatz	3
§ 4 Gebührensatz für die Hausaufgabenbetreuung	3
§ 5 Gebührensatz für die offene Ganztagschule (OGTS) in der Parkschule Stadtbergen	3
§ 6 Gebührensatz für die offene Ganztagschule (OGTS) in der Leopold-Mozart Grundschule ...	4
§ 7 Gebührensatz für die gebundene Ganztagschule in der Parkschule Stadtbergen	5
§ 8 Gebührensatz für die Musikklasse	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Stadtbergen erhebt für ihre öffentliche Einrichtungen - die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung, der Mittagsverpflegung und Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGTS), Mittagsverpflegung in der gebundenen Ganztagschule, sowie Inanspruchnahme der Musikklasse in der Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen - Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- die Personensorgeberechtigten bzw.
- die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,

wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag die Schülerin bzw. der Schüler in einer in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung aufgenommen bzw. betreut wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung (Betreuungsgebühr), Verpflegungsgebühr, Gebühr für Spiel- und Bastelmaterial und Gebühr Musikklasse zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Einrichtung.

(2) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler in die Einrichtung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt oder nach dem jeweiligen Schuljahresende.

Die Musikklasse ist nach Anmeldung verpflichtend für zwei Jahre in der 1. und 2. Klasse zu besuchen. Die Gebühr für die Musikklasse wird für den Zeitraum Oktober bis Juli des jeweiligen Schuljahres erhoben.

(3) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem Monat, zu dem die Schülerin bzw. der Schüler zum Mittagessen vom Gebührenschuldner angemeldet wird und endet mit dem Monat, zu dem eine Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagessen sind jeweils 7 Tage vor Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen 7 Tage vor Kalendermonatsende möglich.

(4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.

(5) Die Verpflegungsgebühren und Betreuungsgebühren werden für 11 Monate erhoben. Die Gebühr Musikklasse wird für 10 Monate erhoben.

(6) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen oder Ausfallzeiten, berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.

- (7) Die Gebühren sind jeweils am ersten des Monats zur Zahlung fällig. Für Verpflegungsgebühren gilt: die Fälligkeit im Oktober beinhaltet die anteiligen Gebühren für September und den vollen Monat Oktober.

II. Gebührensatz

§ 4 Gebührensatz für die Hausaufgabenbetreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung sind folgende Betreuungsgebühren zu entrichten:

Buchungstage/Woche	Gebühr pro Monat
1-2 Tage	15,00 €
3-4 Tage	19,00 €

- (2) Für die Mittagsverpflegung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Buchungstage/Woche	Gebühr pro Monat	Gebühr für September mit Oktober
2 Tage	36,00 €	54,00 €
3 Tage	54,00 €	81,00 €
4 Tage	72,00 €	108,00 €

§ 5 Gebührensatz für die offene Ganztagschule (OGTS) in der Parkschule Stadtbergen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung am Freitag sind folgende Betreuungsgebühren zu entrichten:

im Schuljahr 2026/2027 für die 2. bis 4. Klasse
im Schuljahr 2027/2028 für die 3. bis 4. Klasse
im Schuljahr 2028/2029 für die 4. Klasse

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat
bis 14.00 Uhr	40,00 €
bis 16.00 Uhr	55,00 €

Ab dem Schuljahr 2029/2030 entfällt die Betreuungsgebühr.

(2) Für die Mittagsverpflegung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Buchungstage/Woche	Gebühr pro Monat	Gebühr für September mit Oktober
2 Tage	36,00 €	54,00 €
3 Tage	54,00 €	81,00 €
4 Tage	72,00 €	108,00 €

(3) Spiel- und Bastelgeld in Höhe von 25,00 € wird im ersten Monat des Schuljahres erhoben.

§ 6 Gebührensatz für die offene Ganztagschule (OGTS) in der Leopold-Mozart Grundschule

(4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung am Freitag sind folgende Betreuungsgebühren zu entrichten:

im Schuljahr 2026/2027 für die 2. bis 4. Klasse

im Schuljahr 2027/2028 für die 3. bis 4. Klasse

im Schuljahr 2028/2029 für die 4. Klasse

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat
bis 14.00 Uhr	40,00 €
bis 16.00 Uhr	55,00 €

Ab dem Schuljahr 2029/2030 entfällt die Betreuungsgebühr.

(5) Für die Mittagsverpflegung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Buchungstage/Woche	Gebühr pro Monat	Gebühr für September mit Oktober
2 Tage	36,00 €	54,00 €
3 Tage	54,00 €	81,00 €
4 Tage	72,00 €	108,00 €

(6) Spiel- und Bastelgeld ist in Höhe von 25,00 € wird im ersten Monat des Schuljahres erhoben.

§ 7 Gebührensatz für die gebundene Ganztagschule in der Parkschule Stadtbergen

Für die Mittagsverpflegung ist eine Gebühr von monatlich 72,00 € zu entrichten. Im Oktober ist eine Gebühr von 108,00 € zu entrichten, welche die Monate September mit Oktober enthält.

§ 8 Gebührensatz für die Musikklasse

Für die Musikklasse der Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen fällt in der 1. und 2. Klasse ein Monatsbeitrag in Höhe von 35,00 € an.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Stadt Stadtbergen
Stadtbergen, den 25.09.2020

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

§ 7 wird geändert mit der Satzung vom 22.01.2020
In Kraft getreten zum 01.09.2020

§ 6 Absatz 2 wird ersetzt mit der Satzung vom
22.01.2020
In Kraft getreten zum 01.09.2021

§ 4 Absatz 2 wird eingefügt mit der Satzung vom
29.10.2021
In Kraft getreten zum 01.11.2021

§ 4 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 04.07.2022
In Kraft getreten zum 01.09.2022

§ 5 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 04.07.2022
In Kraft getreten zum 01.09.2022

§ 6 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 04.07.2022
In Kraft getreten zum 01.09.2022

§ 7 geändert mit Satzung vom 04.07.2022
In Kraft getreten zum 01.09.2022

§ 6 Absatz 3 geändert mit Satzung vom 24.04.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 5 Absatz 3 geändert mit Satzung vom 24.04.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 4 Absatz 3 geändert mit Satzung vom 24.04.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 6 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 21.08.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 7 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 21.08.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 5 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 21.08.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 4 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 21.08.2023
In Kraft getreten zum 01.09.2023

§ 4 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 30.07.2024
In Kraft getreten zum 01.09.2024

§ 5 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 30.07.2024
In Kraft getreten zum 01.09.2024

§ 6 Absatz 2 geändert mit Satzung vom 30.07.2024
In Kraft getreten zum 01.09.2024

§ 7 geändert mit Satzung vom 30.07.2024
In Kraft getreten zum 01.09.2024

§ 5 Abs. 1 geändert mit Satzung vom 06.05.2026
In Kraft getreten zum 01.09.2026

§ 6 Abs. 1 geändert mit Satzung vom 06.05.2026
In Kraft getreten zum 01.09.2026